



BAD SCHWALBACH

Beteiligungsbericht

2024

Allgemeines

Das Grundgesetz sichert Städten und Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personalhoheit sowie der Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Städte und Gemeinden das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise – etwa in Form von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen – sie die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellen wollen.

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Als Beteiligungen gelten auch Anteile an Kapitalgesellschaften, die insgesamt ein Fünftel des Nennkapitals an der Kapitalgesellschaft überschreiten. Das HGB definiert zunächst jeden Anteil an einem anderen wirtschaftlichen Unternehmen als Beteiligung und zwar unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Lediglich bei der Kommanditgesellschaft (KG) gilt als Mindestgrenze einer Beteiligung ein Anteil von 20 Prozent am Stammkapital.

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) beschränkt die Berichtspflicht auf jene Unternehmen, an denen die Kommune über mindestens 20 Prozent der Anteile verfügt und in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigungen sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen. Dies erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichtes. Nicht in den Beteiligungsbericht aufzunehmen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes Beteiligungen an Zweckverbänden, da diese keine Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Auch Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen nicht unter den Beteiligungsbegriff im Sinne des § 123a HGO.

Die Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 gGmbH i.L. wurde zum 01.10.2024 liquidiert und entfällt somit im Beteiligungsbericht zum Stichtag 31.12.2024.

Gemäß § 121 Abs. 1a HGO ist über die wirtschaftlichen Ergebnisse von Betätigungen auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Haushaltsanschluss einmal jährlich zu berichten. Dieser Bericht erfolgt für die Beteiligung an der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus (AÖR).

Da die Stadt Bad Schwalbach von der Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht hat, muss gemäß § 112b Abs. 4 HGO der Beteiligungsbericht zusätzliche Angaben zu den Aufgabenträgern nach § 112a Abs. 1 Nrn. 1, 3 - 6 HGO enthalten. Diese Angaben sind für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Schwalbach dem Beteiligungsbericht beigelegt.

Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu geben.

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Inhalte des Beteiligungsberichtes

Die zwingend vorgeschriebenen Inhalte des Beteiligungsberichtes sind in § 123a HGO geregelt. Es sind diese Angaben über:

- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen,
- die jährlichen Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, falls die Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben wird.

Liegt das Einverständnis nicht vor, so sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden müssen. Angaben über Bezüge werden im Beteiligungsbericht nur für Unternehmen, für die gemäß § 123a Abs. 1 HGO eine Berichtspflicht besteht, aufgenommen, sofern die Jahresabschlüsse entsprechende Angaben enthalten.

Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Gemäß § 123a Abs. 2 Nr. 4 ist im Beteiligungsbericht das Vorliegen der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§ 121 Abs. 1 HGO) für das berichtspflichtige Beteiligungsunternehmen festzustellen.

Der hessische Landtag hat im Januar 2005 das kommunale Wirtschaftsrecht u.a. im Bereich der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune wesentlich verändert. Mit § 121 Abs. 1 HGO hat der Gesetzgeber eine echte Subsidiaritätsklausel eingeführt. Ausweislich dieser Gesetzesbegründung sollen die Gemeinden damit vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen geschützt werden.

Nach § 121 Abs. 1 HGO darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur dann errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt,
2. die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf besteht und
3. der Zweck nicht ebenso gut wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Ausnahmen zu diesen Einschränkungen bestehen für

- die bereits bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Kommune, soweit die Tätigkeit bereits vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurde (§121 Abs. 1 HGO),
- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs (§121 Abs. 2 HGO).

Abweichend von § 121 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

Nach § 121 Abs. 7 HGO hat die Gemeinde mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung den Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO entspricht. Für die derzeit laufende Wahlperiode 2021 bis 2026 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2021 festgestellt, dass die wirtschaftlichen

Betätigungen der Stadt Bad Schwalbach die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und dass keine Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Bad Schwalbach stellen sich zum 31.12.2024 wie folgt mit ihren Anteilen dar:

Beteiligung	Anteil
Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Schwalbach	100,000 %
EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligungs-GmbH Co. KG (Bert)	13,600 %
Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus	10,891 %
Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus (AöR)	6,791 %
Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus	1,355 %
Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden	1,104 %
Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus (AöR)	5,882 %

Bad Schwalbach, den 18.02.2026

Der Magistrat der
Stadt Bad Schwalbach



M. Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor

Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus (AöR EE RTK)

Bericht gem. § 121 Abs. 1a Satz 4 HGO

Die in den nachfolgenden Darstellungen enthaltenen Angaben sind dem Jahresabschluss 2024 entnommen.

Anschrift	Heimbacher Straße 7 65307 Bad Schwalbach
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Gegenstand des Unternehmens	Die Anstalt hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss im räumlichen Gebiet ihrer Träger und deren regionalen Umfeld tätig zu werden. Zur Erreichung der Aufgabe kann die Anstalt Geschäftsanteile an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT), jetzt umfirmiert in die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (EE-RTK GmbH), übernehmen und halten sowie in der Gesellschafterversammlung der SPRT die Interessen der Städte und Gemeinden zu vertreten.
Gründung	Satzung vom 08.04.2017
Anstaltsträger	Stadt Bad Schwalbach Gemeinde Heidenrod Stadt Idstein Gemeinde Kiedrich Stadt Lorch Gemeinde Niedernhausen Stadt Oestrich-Winkel Stadt Taunusstein Gemeinde Walluf Gemeinde Waldems Gemeinde Hünstetten Stadt Eltville am Rhein Gemeinde Hohenstein Gemeinde Schlangenbad (seit 2024)
Stammkapital	56.275,00 €

Besetzung der Organe	Vorstand: Bürgermeister Volker Diefenbach, Heidenrod Bürgermeister Joachim Reimann, Taunusstein Bürgermeister Nikolaos Stavridis, Walluf Verwaltungsrat: Bürgermeister Markus Oberndörfer, Bad Schwalbach Bürgermeister Patrick Kunkel, Eltville am Rhein Bürgermeister Daniel Bauer, Hohenstein Bürgermeister Jan Kraus, Hünstetten Bürgermeister Christian Herfurth, Idstein Bürgermeisterin Lucie Maier-Frutig, Niedernhausen Bürgermeister Winfried Steinmacher, Kiedrich Bürgermeister Ivo Reißler, Lorch Bürgermeister Carsten Sinß, Oestrich-Winkel Bürgermeister Marco Eyring, Schlangenbad (ab 2024) Bürgermeister Markus Hies, Waldems
Beteiligungen	Die Anstalt hat eine Beteiligung an der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (EE-RTK GmbH). Die Beteiligung beträgt seit Juni 2017 25,1 %.
Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	Im Haushaltsjahr 2024 wurde ein Gewinn in Höhe von 3.165,96 € erwirtschaftet (Vorjahr: Verlust i.H. von 5.057,23 €). Die AÖR beschäftigt kein Personal und tätigt keine Geschäfte und Investitionen. Sie beschränkt sich weitgehend auf die Beteiligung an der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (EE-RTK GmbH), so dass Aufwendungen nur für die satzungsgemäße Organisation des Verwaltungsrats- und der Vorstandsarbeit (Rechnungsprüfung, Veröffentlichungen, Porto, Raummieten, Bewirtung etc.) entstehen. Diese betragen in 2024 insgesamt 5.577,19 €. Die Einnahmen in Höhe von 8.743,15 € setzen sich aus der Auflösung von Sonderposten sowie aus Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an der EE-RTK GmbH zusammen. Das Projekt „Nahwärmeversorgung Auf der Fuchshöhl" in Oestrich-Winkel und der Bau der PV-Freiflächenanlage in Hünstetten Wallrabenstein (BA 2) wurden in 2024 fortgesetzt. Vier PV-Anlagen wurden auf Schuldächern im Laufe des Jahres 2024 in Betrieb genommen. Weiterhin wurden Ladesäulen an der Nikolaus-Otto-Schule in Bad Schwalbach installiert. In der Planung der EE-RTK GmbH für die Jahre 2025 - 2029 sind folgende Projekte zur Umsetzung bzw. Fertigstellung geplant: - Nahwärme Fuchshöhl, Oestrich-Winkel - Solarpark Kiedrich - PV Freiflächenanlage Hünstetten-Wallrabenstein (Ba 2) - PV-Anlage auf einem Schulgebäude

	Für die Projekte ab 2025/2026 sind Eigenkapitalerhöhungen notwendig, die von den beteiligten Kommunen zu tragen sind. Es wird von jährlich ca. 25.000 € für durchschnittliche Projekte ausgegangen. Ausnahme stellt das große Photovoltaik Projekt in Kiedrich dar, hier wäre auf das Einzelprojekt bezogen eine einmalig höhere Eigenkapitalerhöhung notwendig, nämlich anteilig für die AöR ca. 251.000 €, die von den Trägerinnen aufzubringen wäre. Zur Umsetzung weiterer Projekte ist jeweils über eine weitere Eigenkapitalerhöhung zu diskutieren um die jeweilige Projektfinanzierung sicher zu stellen. Auch unter Berücksichtigung dieser Einschätzung ist eine solide Finanzlage, die die voll umfängliche Umsetzung des Anstaltszwecks und deren Aufgaben ermöglicht, festzustellen.
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die Kreditaufnahmen der Stadt Bad Schwalbach	Es sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Schwalbach zu erwarten. Die anstehenden Eigenkapitalerhöhungen wurden in den Haushaltsplänen berücksichtigt.
Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO	Es wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2021 festgestellt, dass die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Bad Schwalbach die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und dass keine Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Schwalbach

Bericht gem. § 112b Abs. 4 HGO

Die in den nachfolgenden Darstellungen enthaltenen Angaben sind dem Jahresabschluss 2024 entnommen.

Anschrift	Adolfstr. 38, 65307 Bad Schwalbach
Rechtsform	Eigenbetrieb
Gegenstand des Unternehmens	Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Stadt Bad Schwalbach -Kernstadt und Stadtteile- mit Frischwasser, mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
Gründung	01.01.1992 mit den Betriebszweigen Wasser und Abwasser Satzung vom 13.12.1993 zuletzt geändert am 21.11.2016
Stammkapital	Wasserversorgung: 387.559,24 € Abwasserbeseitigung: 1.431.617,27 €
Besetzung der Organe	<u>Betriebsleitung:</u> Ralph Beckermann (bis 31.12.2024), Betriebsleiter Claudia Schenk (ab 01.01.2025), Betriebsleiterin Susanne Disabato, stellv. kaufm. Betriebsleiterin <u>Betriebskommission:</u> Bürgermeister Markus Oberndörfer, Vorsitzender Stadtrat Jürgen Barten (bis 30.09.2024) Stadtrat Bernhard Schöhl (ab 26.11.2024) Stadtrat Michael Heil Stadtverordneter Peter Grimm Stadtverordneter Michael Kalhoff Stadtverordneter Bernd Meffert Stadtverordneter Claus-Peter Petersen Stadtverordneter Harald Reiche Personalratsmitglied Jutta Clark Personalratsmitglied Volker Weitzel (bis 14.07.2024) Personalratsmitglied Christian Walter (ab 15.07.2024) Sachkundige Person Andreas Rettig Sachkundige Person Klaus Schmidt
Beteiligungen	Keine

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks geben u.a. folgende Kennzahlen Auskunft: <i>Abdeckung des Wasserbedarfes</i> <table><tr><th></th><th>2024</th><th>2023</th></tr><tr><td>Eigenförderung</td><td>349.958 m³</td><td>331.654 m³</td></tr><tr><td>Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus</td><td>364.283 m³</td><td>389.842 m³</td></tr><tr><td>Gesamtwasserbereitstellung</td><td>714.241 m³</td><td>721.496 m³</td></tr><tr><td>Anteil Eigengewinnung in %</td><td>49,0 %</td><td>46,0 %</td></tr><tr><td>Anteil Fremdbezug in %</td><td>51,0 %</td><td>54,0 %</td></tr></table> <u>Wasserverbrauch 2022-2024 (Kernstadt + Stadtteile)</u> 2022 642.710 m³ 2023 649.798 m³ 2024 667.162 m³ <u>Abwasseraufkommen 2022-2024 (Kernstadt + Stadtteile)</u> 2022 716.102 m³ 2023 724.857 m³ 2024 717.766 m²		2024	2023	Eigenförderung	349.958 m³	331.654 m³	Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus	364.283 m³	389.842 m³	Gesamtwasserbereitstellung	714.241 m³	721.496 m³	Anteil Eigengewinnung in %	49,0 %	46,0 %	Anteil Fremdbezug in %	51,0 %	54,0 %
	2024	2023																	
Eigenförderung	349.958 m³	331.654 m³																	
Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus	364.283 m³	389.842 m³																	
Gesamtwasserbereitstellung	714.241 m³	721.496 m³																	
Anteil Eigengewinnung in %	49,0 %	46,0 %																	
Anteil Fremdbezug in %	51,0 %	54,0 %																	
Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	Der Eigenbetrieb hat das Jahr 2024 mit einem Gewinn von 480.998,14 € abgeschlossen (Vorjahr: 622.543,33 €). Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 94.503,82 € ab. Dieser Gewinn wird zur anteiligen Verzinsung des eingesetzten städtischen Eigenkapitals (3,0 v. H. = 32.516,32 €) angerechnet und an die Stadt ausgezahlt. Der restliche Gewinn in Höhe von 61.987,50 € wird der „Allgemeinen Rücklage“ zugeführt. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2024 ein Gewinn in Höhe von 386.494,32 € erwirtschaftet. Dieser Gewinn wird zur Verzinsung des eingesetzten städtischen Eigenkapitals (3,0 v. H = 209.440,69 €) angerechnet und an die Stadt ausgezahlt. Der restliche Gewinn in Höhe von 177.053,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. In 2022 erfolgte für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 eine Kalkulation von kostendeckenden Wasser- und Abwassergebühren. Während im Wasserbereich die Gebühren unverändert beibehalten werden konnten, wurde es im Abwasserbereich erforderlich die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2023 anzupassen. Auf Grundlage einer im Jahr 2024 durchgeführten Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 wurde eine Erhöhung der Trinkwassergebühren und der Abwassergebühren ab dem 01.01.2025 beschlossen																		

	Wesentliche Baumaßnahme im Bereich der Wasserversorgung war der Bau des neuen Betriebsgebäudes Wasserwerk in der Nikolaus-August-Otto-Straße (Gewerbegebiet). Als Baumaßnahmen im Leitungsnetz wurde die Maßnahme zur Erneuerung der Wasserleitung Adolfsecker Weg, 2. Bauabschnitt in der Kernstadt sowie die Wasserleitungserschließung des Neubaugebiets „Oberm Hammer“ nach erfolgtem Straßenendausbau abgeschlossen. Die Erneuerung der Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt der K 666 in Lindschied als gemeinsame Maßnahme mit dem Rheingau-Taunus-Kreis (Kreisstraße) und der Stadt Bad Schwalbach (Nebenanlagen) wurde weitgehend abgeschlossen. Zur Optimierung der Wasserversorgung der Kernstadt in der sog. Tiefzone wurden die Planungen zum Neubau des Hochbehälters Schänzchen fortgesetzt (AiB). Darüber hinaus erfolgte in 2024 die Fortführung des Austauschs von ca. 900 Wasserzählern der Ende 2023 gelieferten dritten von insgesamt drei Austauschtranchen sowie die Erneuerung zahlreicher Hausanschlüsse. Als gemeinsame Maßnahme im Bereich Wasser und Abwasser wurde in 2023 und 2024 die Erneuerung von Wasserleitung und Kanal in der Ortsdurchfahrt der K666 in Lindschied mit dem Rheingau-Taunus-Kreis (Kreisstraße) und der Stadt (Nebenanlagen) weitergeführt. Im Bereich der Kläranlage Bad Schwalbach wurden die vorbereitenden Arbeiten für die Instandsetzung des Längsräumers der Zwischenklärung der Kläranlage Bad Schwalbach und die Planung zur Erneuerung des Schlammmentwässerung weitergeführt. Als Baumaßnahmen im Kanalnetz wurde die Kanalerschließung des Neubaugebiets „Oberm Hammer“ nach erfolgtem Straßenendausbau abgeschlossen. Die Planungen zur Kanalsanierung in offener Bauweise in Ramschied (1. Bauabschnitt) wurden fortgesetzt, die Leistungen wurden ausgeschrieben und vergeben. Fortwährend wurden das Geo-Information-Systems GIS und die Kanalhydraulik (GEP) fortgeschrieben und aktualisiert. Eine Aktualisierung der Schmutzfracht-berechnung (SMUSI) wurde beauftragt. Insgesamt wird festgestellt, dass der satzungsmäßige Auftrag zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung erfüllt werden konnte.
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die Kreditausnahmen der Stadt	Auf Grund des positiven Jahresergebnisses sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Schwalbach zu erwarten.
Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO	Es wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2021 festgestellt, dass die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Bad Schwalbach die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und dass keine Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.